



Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALL-REGLEMENT

5. Dezember 2019



INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. HAUSHALTUNG	
Mehrfamilienhaus	5
Einfamilienhaus / Reiheneinfamilienhaus	5
II. INDUSTRIE-, GEWERBE- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE	
Gastgewerbe	6
Verkaufsgeschäfte	6
Bürogebäude	6
Gewerbe- und Industriebetriebe, Lager	7
Diverse	7
III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	
Inkrafttreten	8
Auflagezeugnis	9

Die Einwohnergemeinde Matten erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 5. Dezember 2019 folgenden Gebührentarif.

I. HAUSHALTUNG

Art. 1 Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.

Art. 2 Grundgebühr

¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Für die jährlichen Grundgebühren gelten folgende Gebührenrahmen:

Mehrfamilienhaus

1 – 2 ½ Zimmerwohnung / Studios	CHF 38.00	bis	CHF 76.00
3 – 3 ½ Zimmerwohnung	CHF 51.00	bis	CHF 102.00
4 – 4 ½ Zimmerwohnung	CHF 64.00	bis	CHF 128.00
5 – 5 ½ Zimmerwohnung	CHF 77.00	bis	CHF 154.00
6 und mehr Zimmerwohnung	CHF 90.00	bis	CHF 180.00

Einfamilienhaus / Reihenfamilienhaus

Grundtaxe je Haus	CHF 23.00	bis	CHF 46.00
Je Zimmer bis max. 6 Zimmer (ohne Nebenräume)	CHF 14.00	bis	CHF 28.00

Art. 3 Sackgebühr, Bemessungsgrundlage

¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Art. 4 Markengebühren

¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit einer der Grösse entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 5 Gebührenart

¹ Die Abfallgebühr der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird in Form einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr erhoben. Ausgeschlossen werden die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche mehr als 250 Vollzeit-Arbeitsstellen beschäftigen (separate Abfallabrechnung nach Gewichtsgebühr).

² Die Container müssen mit einem Wägechip versehen werden. Die Anschaffungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

³ Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten, die Kosten für die Separatsammlungen und die Kosten zur Beseitigung der Abfälle im öffentlichen Raum.

Gastgewerbe

Restaurant, Bar, Dancing, Tea-Room

Saisonbetrieb je Innensitzplatz	CHF 3.50	bis	CHF 7.00
---------------------------------	----------	-----	----------

Jahresbetrieb je Innensitzplatz	CHF 5.00	bis	CHF 10.00
---------------------------------	----------	-----	-----------

Hotels, Hotel Garni, Privatpensionen, Herbergen

Saisonbetrieb je Bett	CHF 3.00	bis	CHF 6.00
-----------------------	----------	-----	----------

(inkl. Personalbetten)

Jahresbetrieb je Bett (inkl. Personalbetten)	CHF 4.00	bis	CHF 8.00
--	----------	-----	----------

⁴ Ausschankräume, die nicht vornehmlich Hotelgästen dienen, sind zusätzlich wie Restaurants zu behandeln.

Altersheime, Wohnheime usw.

Je Bett (inkl. Personalbett)	CHF 6.00	bis	CHF 12.00
------------------------------	----------	-----	-----------

Kantinen, Imbissecken und Selbstverpflegungskantinen (alleinstehend oder in Gewerbe- und Industriegebäuden betrieben)

Pro Sitz und Stehplatz	CHF 2.00	bis	CHF 4.00
------------------------	----------	-----	----------

Verkaufsgeschäfte

Ladengeschäfte

Je m2 Bruttobodenfläche der Verkaufsräume	CHF 2.50	bis	CHF 5.00
---	----------	-----	----------

Bürogebäude

Kaufmännische und technische Büros aller Art

Arztpraxen, Banken, Versicherungen usw.

je m2 Bruttogeschossfläche	CHF 1.00	bis	CHF 2.00
----------------------------	----------	-----	----------

Gewerbe- und Industriebetriebe, Lager

Je m2 Bruttobetriebsfläche

(geschlossene Räume) CHF 0.50 bis CHF 1.00

Diverse

Schulen

Pro Klassenzimmer CHF 20.00 bis CHF 40.00

Kirchen, Kirchengemeindehäuser und Versammlungsräume religiöser Gemeinschaften

Je Sitzplatz CHF 0.20 bis CHF 0.40

Art. 6 Gebühren für Gewerbe- und Industriebetriebe mit mehr als 250 Vollzeit-Arbeitsstellen (nach VVEA)

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben mit mehr als 250 Vollzeit-Arbeitsstellen, welche ihren Kehricht durch die Gemeinde entsorgen, wird die Kehrichtentsorgung in einer separaten Vereinbarung geregelt. Darin werden die Grund- sowie die Gewichtsgebühren festgehalten.

Art. 7 Gewichtsgebühr

¹ Pro Kilogramm Kehricht werden die effektiven Kosten der AVAG weiterverrechnet.

² Pro Kilogramm Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) werden zwischen 19 Rappen und 65 Rappen verrechnet.

Art. 8 Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Kehricht von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und Privaten an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfall-Lieferanten direkt zu bezahlen.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 9 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 2, 5 und 6 nach Bedarf bis zur Kostendeckung anzupassen.

Art. 10 Ausschluss von der Abfuhr

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind registrierte Gewerbe- und Industriecontainer.

Art. 11 Sperrgutgebühr

Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgutabfuhr (Art. 12 Abfallreglement) werden über Sperrgutmarken finanziert.

Art. 12 Sammelstellen und Aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (kompostierbare bzw. wieder wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen bis max. 10 kg oder 10 Liter Volumen pro Monat, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 13 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz entspricht der Aufwandgebühr I gemäss Gebührenreglement der Gemeinde.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von CHF 100 bis CHF 2'000 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 14 Bezug

¹ Die Grundgebühren werden beim Grundeigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar zum Voraus fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Industriellen Betriebe Interlaken.

² Sack- und Markengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebührenschnldner für die Gewichts- und Grundgebühren ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet.

⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Steuerverwaltung des Kantons Bern geschuldet.

Art. 15 Inkasso

Der Gemeinderat kann mittels Vereinbarung eine externe Stelle mit dem Inkasso der Gebühren beauftragen.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Der Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Gebührentarif vom 1 September 1992 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Matten haben das Abfall-Reglement an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE MATTEN



Peter Aeschmann
Präsident



Peter Erismann
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Matten bescheinigt hiermit, dass der Gebührentarif 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 in der Gemeindeschreiberei aufgelegt war. Die Auflage, Rechtsmittel, Fristen und Einspracheinstanzen wurden vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Matten, 6. Januar 2020

Der Gemeindeschreiber

